

ANFRAGE von Marc Bourgeois (FDP, Zürich), Jürg Sulser (SVP, Otelfingen) und Yvonne Bürgin (CVP, Rüti)

betreffend Massnahmen zur Sicherung von Arbeitsplätzen in den von COVID-19 besonders hart getroffenen Branchen

Die fortschreitende Verbreitung von COVID-19 in der Schweiz wie auch die daraus abgeleiteten behördlichen Anordnungen belasten die Gesamtwirtschaft. Damit einhergehende Umsatzeinbussen gehören grundsätzlich zum Unternehmerrisiko, das von diesen zumindest in einem wirtschaftsfreundlichen Umfeld auch abgedeckt werden kann. Wenn es überhaupt konjunkturelle Massnahmen braucht, so sind diese auf Bundesebene anzusiedeln.

Es stellt sich jedoch die Frage, mit welchen bestehenden Instrumenten der Kanton Zürich angesichts der erstmaligen Anwendung von Art. 40 des Epidemiengesetzes Unternehmen aus den besonders betroffenen Branchen (insbesondere Veranstalter im geschäftlichen und kulturellen Bereich, Clubs, Teile Gastronomie, Tourismus, inkl. die jeweiligen Zulieferer) rasch und unbürokratisch unterstützen oder entlasten kann, ohne zu ordnungspolitisch fragwürdigen Massnahmen zu greifen, Strukturhaltung zu betreiben, ein problematisches Präjudiz zu schaffen oder jene Unternehmen, die in der Vergangenheit bspw. mit einer Epidemievericherung vorgesorgt haben, zu benachteiligen. Damit sollen der Abbau von Arbeitsplätzen sowie wirtschaftliche Dominoeffekte aufgrund einer vorübergehenden Situation vermieden werden.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Regierungsrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Ist der Regierungsrat bereit, einen Massnahmenkatalog zu erarbeiten, um betroffene Unternehmen vorübergehend zu entlasten? Wir denken hier explizit nicht an Subventionen, sondern an Entlastungsmassnahmen (deregulierende Massnahmen in Kompetenz des Regierungsrats, Zahlungsaufschub bei Steuerrechnungen und Sozialversicherungsbeiträgen, raschere Begleichung von Rechnungen durch die öffentliche Hand etc.).
2. Welchen grösstmöglichen Spielraum sieht der Regierungsrat bei der Anmeldung, dem Entscheid und der Verlängerung von Kurzarbeit für die besonders betroffenen Branchen seitens des Amtes für Wirtschaft und Arbeit? Besteht insbesondere die Möglichkeit, die Voraussetzung «Behördliche Massnahmen» auch für behördliche Empfehlungen anzuwenden? Während die Anmeldefrist für Kurzarbeit 10 Tage (ausnahmsweise 3 Tage) beträgt, treten behördliche Verfügungen in der jetzigen Lage oftmals gleichentags in Kraft.
3. Kleinstunternehmen sowie Unternehmen mit Mitarbeitenden ohne fixe Arbeitspensen, Temporärmitarbeitenden etc., wie sie in den besonders betroffenen Branchen häufig anzutreffen sind, haben oftmals keinen oder beschränkten Anspruch auf Kurzarbeitsentschädigungen. Führungspersonen von KMUs selbst drohen überdies direkt in die Sozialhilfe abzurutschen, da sie zwar ALV-pflichtig sind, aber aufgrund ihres beträchtlichen Einflusses auf die Entscheidungen des Unternehmens oft keinen Anspruch auf ALV haben. Welche alternativen Instrumente (bspw. seitens RAV) stehen diesen Kreisen offen bzw. wo kann hier der Kanton besondere Kulanz zeigen?

4. Wie beurteilt der Regierungsrat die Kreditvergabe der Finanzinstitute, insbesondere der ZKB mit ihrem volkswirtschaftlichen und sozialen Auftrag, und wie beurteilt er die Liquidität der Zürcher Unternehmen, insbesondere der KMU? Ist er im Gespräch mit den Finanzinstituten, damit diese nicht überstürzt Kredite verwehren und so die Zürcher Unternehmen im grossen Stil in einen Liquiditätsengpass und letztendlich in den Konkurs treiben?
5. Welche Möglichkeiten bestehen heute für kommerzielle Kultur- und Sportveranstalter, die aufgrund kurzfristiger staatlicher Verfügungen in ihrer Handels- und Gewerbefreiheit eingeschränkt wurden oder aufgrund staatlicher Empfehlungen erhebliche Umsatzverluste erleiden, Fördermittel aus dem Lotterie- bzw. allenfalls aus dem Sportfonds zu erhalten? Während staatlich subventionierte Institutionen bei dem Ausfall einer Vorstellung lediglich einen Bruchteil ihrer Erträge verlieren (Beispiel Opernhaus Zürich: Umsatzverlust von rund 20 Prozent), verlieren private Veranstalter meist den gesamten Umsatz.
6. Es liegt im Bereich des Möglichen, dass sowohl Bund wie auch grössere Städte im Kanton Massnahmen zu Gunsten besonders betroffener Branchen beschliessen werden. Wie stellt der Regierungsrat eine klare Arbeitsteilung zwischen Bund, Kanton und betroffenen Städten sicher, damit Doppelspurigkeiten vermieden werden können.
7. Ist der Regierungsrat bereit, im Sinne einer Willensbekundung frühzeitig Signale an die besonders betroffenen Branchen zu senden, um unnötige Entlassungen zu vermeiden, auch wenn konkrete Massnahmen noch nicht in allen Details spruchreif sind?

Marc Bourgeois
Jürg Sulser
Yvonne Bürgin